

VORLAGE

Umsetzung eines Sicherungskonzepts für die an die EU gemeldeten FFH-Gebiete im Landkreis Göttingen

Kurz gefasste Darstellung des Sachverhaltes (Sach- und Rechtslage) mit Begründung:

Seit dem 01.01.2008 ist der Landkreis Göttingen für die Umsetzung der FFH-Gebiete zuständig. Nach § 34b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) sind die Gebiete entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinn der §§ 24 (Naturschutzgebiet-NSG), 26 (Landschaftsschutzgebiet-LSG), 27 (Naturdenkmale) oder 28 (geschützte Landschaftsbestandteile) zu erklären. Ausnahmen sind möglich soweit durch andere definierte Maßnahmen ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

Kernaufgabe des Landkreises Göttingen ist es, die maßgeblichen Bestandteile (Schutzgüter) in den Gebieten für ein Netz „Natura 2000“ im Sinne des § 34b NNatG zu erhalten (wenn sich die Schutzgüter in einem günstigen Erhaltungszustand befinden) und zu entwickeln (wenn sich die Schutzgüter in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden).

Schutzgüter sind die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die Vogelarten des Anhangs I der EG-Vogelschutzrichtlinie sowie die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Dabei ist zu beachten, dass die naturschutzrechtlichen Vorschriften die Unterschutzstellung von FFH-Gebieten zwar zwingend vorsehen, über die Auswahl des Schutzstatus aber keine Bestimmung treffen. Dass ein Gebiet gerade als Naturschutzgebiet durch VO auszuweisen ist, ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Zur Feststellung der Schutzbedürftigkeit ist deshalb grundsätzlich eine umfassende Bestandsaufnahme und Bewertung des zukünftigen Schutzgebietes durch Erhebung von Daten über den Zustand von Natur und Landschaft auf den betroffenen Grundstücken erforderlich (siehe OVG Berlin, Urteil vom 13.11.2008 – 11A5.07, NuR 2009 Nr. 31).

Ein Antrag der Gruppe CDU/Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 21.12.2006 (Drucksachen-Nr. 0285/2006) zur Unterschutzstellung der FFH-Gebiete wurde daher in der UA-Sitzung am 06.06.2007 mit dem Ziel einer Beratung dieser Thematik zu einem späteren Zeitpunkt zurückgezogen.

Alle im Landkreis Göttingen liegenden „Natura 2000“-Gebiete sind in der Zwischenzeit mit Hilfe des NLWKN gebietsspezifisch daraufhin analysiert worden, welche Lebensraumtypen und Arten als maßgebliche Bestandteile (Schutzgüter) für diese Gebiete wertgebend sind. Mit Unterstützung des beratenden NLWKN in seiner Eigenschaft als Fachbehörde für Naturschutz wurde der Handlungsbedarf für jedes Gebiet festgestellt.

Die Gebiete sind daraufhin überprüft worden, ob hoheitlicher Schutz (LSG; NSG) zur Erfüllung der Schutzziele erforderlich ist oder ob anstelle dessen eine Rechtsvorschrift, Verwaltungsvorschrift, die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers oder vertragliche Vereinbarungen im Sinne von § 34b Abs. 4 NNatG ebenso geeignet sind, das Ziel zu erreichen. Neben dem hoheitlichen Schutz und dem Vertragsnaturschutz sind Flächenankäufe sowie investive Maßnahmen (z.B. Maßnahmen zur Gewässerrenaturierung) wichtige Schutzinstrumente, die gezielt einzusetzen sind. Grundüberlegung war dabei, dass ein hoheitlicher Schutz in Form einer Ausweisung als NSG oder LSG dann entbehrlich sein kann, wenn eine gleichwertige Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten – einschließlich der Vogelarten – in den Gebieten auch durch vertragliche Vereinbarungen oder ähnliche Maßnahmen zu erzielen ist.

Für die Gebiete „137 Totenberg, 142 Großer Leinebusch“ und „154 Ossenberg, Fehrenbusch“ sind bereits NSG mit Anpassung an die FFH-Ziele vorhanden. Für das Gebiet „132 Weper, Gladeberg, Aschenburg“ läuft kreisübergreifend beim Landkreis Northeim ein NSG-Ausweisungsverfahren. Die Umsetzung wird in den restlichen 15 FFH-Gebieten (siehe Übersichtskarte) jeweils mit folgenden möglichen Maßnahmen erfolgen (die Maßnahmen für jedes Gebiet sind einzelbezogen der Anlage zu entnehmen):

- Ausweisung von Naturschutzgebieten durch VO
- Anpassung von bestehenden NSG-VO
- Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten durch VO
- Anpassung bestehender LSG-VO
- Entwicklung von Vertragsnaturschutzmaßnahmen
- Entwicklung von freiwilligen Vereinbarungen mit Land- und Forstwirten
- Entwicklung von Maßnahmenvorschlägen zur Umsetzung über die EU-WRRL
- Entwicklung von Förderanträgen aus den verschiedenen Programmen
- Entwicklung/Fortschreibung von Unterhaltungsrahmenplänen für Gewässer
- Sonstige Maßnahmen im Einzelfall

Die FFH-Gebiete sind in 2 Tranchen 2004 und 2008 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Die Mitgliedsstaaten sind verpflichtet, die von der EU anerkannten Gebiete innerhalb von 6 Jahren mit den nach nationalen Rechtsvorschriften gegebenen Möglichkeiten so zu sichern dass ein günstiger Erhaltungszustand gewahrt bzw. wiederhergestellt werden kann.

Der Landkreis Göttingen muss daher die Maßnahmen aus dem Sicherungskonzept bis Ende 2010 bzw. Anfang 2014 umsetzen. Eine Prioritätenbildung erfolgt in dem beigefügten Konzept vorerst nur für die Gebiete die bis 2010 umgesetzt werden müssten.

Am 29.07.2009 ist das Bundesgesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege verkündet worden (BGBl. Teil I Nr. 51). Das Gesetz tritt am 01.03.2010 in Kraft. Das Niedersächsische Naturschutzgesetz muss daher ebenfalls angepasst werden. Nach der seit September 2006 geltenden Verfassungslage unterliegt das Naturschutzrecht grundsätzlich der Abweichungsbefugnis der Länder (bis auf festgelegte Ausnahmen).

Mittel- und langfristige Folgekosten (für Zins und Tilgung, für eventuell notwendige Personalkosten, für Betriebs- und Unterhaltungskosten und sonstige Folgekosten), sofern sie erheblich sind:

Im Zuge der Verwaltungsmodernisierung sind mit Wirkung vom 01.01.2005 zahlreiche auf dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz (NNatG) fußende Kompetenzen auf die unteren Naturschutzbehörden übergegangen. Dazu gehört seit dem 01.01.2008 auch die Sicherung der FFH-Gebiete und die dadurch entstehenden Personal- und Verwaltungskosten. Davon unabhängig trägt das Land Niedersachsen nach Maßgabe des Landshaushalts weitgehend die Sachkosten für die von den unteren Naturschutzbehörden im übertragenen Wirkungskreis getroffenen Maßnahmen (vgl. § 51, § 52 NNatG).

Durch das Tätigwerden der unteren Naturschutzbehörden dürfen für das Land Niedersachsen keine rechtlich zwingenden finanziellen Verpflichtungen entstehen, die mit den Maßgaben des Landeshaushalts nicht vereinbar sind. Deshalb ist es erforderlich, dass die unteren Naturschutzbehörden alle Verordnungsentwürfe und sonstigen Maßnahmeplanungen auf Grundlage des NNatG, die voraussichtlich eine Kostentragung durch das Land Niedersachsen zur Folge haben, der obersten Naturschutzbehörde (MU) vorab zur Überprüfung und Kalkulation der damit verbundenen haushaltsmäßigen Auswirkungen vorlegen.

Dies gilt für alle Verordnungen und sonstigen Maßnahmen zum Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft im Rahmen der §§ 24 bis 28 b und § 41 (2) NNatG, die einen Anspruch gegen das Land Niedersachsen auf Entschädigungen für Nutzungsbeschränkungen (§§ 50, 51 NNatG) oder einen Anspruch auf Erschwernis- oder Härteausgleich (§ 52 NNatG) voraussichtlich auslösen werden.

Die Verordnungen der unteren Naturschutzbehörden dürfen erst in Kraft treten, wenn von der obersten Naturschutzbehörde bestätigt worden ist, dass die Finanzierung der dargelegten Finanzfolgen durch das Land Niedersachsen sichergestellt werden kann. Desgleichen dürfen sonstige Maßnahmen erst nach einer entsprechenden Bestätigung erfolgen.

Stellungnahme etwaiger beteiligter Dienststellen und/oder Vorschläge anderer Ausschüsse/Gremien:

Das Konzept ist gemeinsam mit dem NLWKN als Fachbehörde für Naturschutz entwickelt worden.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt das beigelegte Sicherungskonzept für die FFH-Gebiete im Landkreis Göttingen. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Basis mit den Vorarbeiten zu beginnen. Förmliche Verfahren werden wegen möglicher Abweichungen bei der Anpassung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes an das Bundesrecht nicht vor dem Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes am 01.03.2010 eingeleitet.

Schermann

Anlage:

Übersichtskarte

Anlage Sicherungskonzept

Sicherungskonzept

Derzeitige Beratungsfolge:

Umweltausschuss	30.09.2009	_____
Kreisausschuss	20.10.2009	_____
Kreistag	09.12.2009	_____